



**Internationale Gesellschaft  
für erzieherische Hilfen**

# **Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Prof. Dr. Reinhard Wiesner)**

**IGFH  
FACHTAG UND DIGITALE MITGLIEDERVERSAMMLUNG  
15.09.2021**



## Das KJSG im zweiten Anlauf

1. Der **erste Anlauf** in der 18. Legislaturperiode: Das im Bundestag am 29.6.2017 verabschiedete KJSG wurde im Bundesrat auf die Warteliste gesetzt und bis zum heutigen Tag nicht beraten.
  
2. Der **zweiter Anlauf** in dieser Legislaturperiode
  - a) Die Ankündigung im Koalitionsvertrag
  - b) Der Dialogprozess-Mitreden –Mitgestalten (11.18-06.20)
  - c) **Das Gesetzgebungsverfahren**



# Das Gesetzgebungsverfahren

**5.10.2020:** Referentenentwurf des BMFSFJ

**2.12.2020:** Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestags-Drucks. 19/26107)

**29.1.2021:** Erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag

**12.2.2021:** Stellungnahme des Bundesrates (Bundesrats-Drucks. 5/21 -Beschluss)

**22.2.2021:** Sachverständigenanhörung im Familienausschuss des Bundestages

**10.3.2021:** Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates  
(Bundestags-Drucks. 19/27481)

**22.4.2021:** 2. und 3. Lesung im Bundestag (dazu Beschlussempfehlung des  
Familienausschusses (Bundestags-Drucks. 19/28870)

**07.5.2021:** Zustimmung des Bundesrates

**10.6.2021:** Inkrafttreten (der meisten Vorschriften)



## Die Struktur des Gesetzes

Das KJSG ist – wie das KJHG - ein „**Artikelgesetz**“. Es umfasst 10 Artikel mit **Änderungen in folgenden Gesetzen:**

- Art. 1: SGB VIII (dort alleine 69 „Änderungsbefehle“!)
- Art. 2: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Art. 3: SGB V
- Art. 4: SGB IX
- Art. 5: SGB X
- Art. 6: BGB
- Art. 7: FamFG
- Art. 8: JGG
- Art. 9: Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
  
- und Art. 10: Inkrafttreten, Außerkrafttreten



## Die Themen des KJSG

(BT-Drs. 19/ 26107 S.49 ff)

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien



## Thema 1: „Besserer Kinder- und Jugendschutz“

Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren, zur Aufsicht über Einrichtungen und zur Zulässigkeit von Auslandmaßnahmen werden verschärft („*stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet*“)

- § 45: Zuverlässigkeit des Trägers als Kriterium für die Erteilung der Betriebserlaubnis
- § 45a: Definition der Einrichtung (Problem: familienähnl. Betreuungsformen)
- § 46: Verschärfung der örtl. Prüfung („*jederzeit unangemeldet*“)
- § 47: Erweiterung der Melde- und Dokumentationspflichten (Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung)
- § 38: Strengere Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen



## Thema 1: „Besserer Kinder- und Jugendschutz“

- „Kinder und Jugendliche durch **mehr Kooperation der verantwortlichen Akteure** besser schützen
- **Befugnis** der Berufsgeheimnisträger zur Meldung an das Jugendamt wird durch **Soll-Verpflichtung für Ärzte und Zahnärzte verschärft**, **Systematik** der Vorschrift **wird beibehalten** (§ 4 KKG )
- **Beteiligung** von meldenden Berufsgeheimnisträgern **an der Gefährdungseinschätzung** im Jugendamt „in geeigneter Weise“ (§ 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII)
- Einführung einer **Rückmeldepflicht** des Jugendamtes an **alle** Berufsgeheimnisträger (§ 4 Abs.4 KKG)
- Vertragliche **Verpflichtung der Kindertagespflegepersonen** zur Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs.5 SGB VIII)
- Einführung einer **Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden** an das Jugendamt bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung (§ 5 KKG)
- **Vorlage** der Ergebnisse des **Hilfeplans beim Familiengericht** (§ 50 SGB VIII)



## Der Zwischenruf der Fachverbände im Gesetzgebungsverfahren



**Besserer Kinderschutz ist Kinderschutz, der bei den jungen Menschen ansetzt und bei Familien ankommt!**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 20.11.2020**





## Die Kritik der Verbände:

Kinderschutz, so die Einschätzung, wird auf Mitteilung („Meldung“) und Intervention bei Kindeswohlgefährdung reduziert. Es gilt jedoch, Kindeswohlgefährdungen gemeinsam zu verhindern - dies muss gestärkt werden.

1. Gefährdungseinschätzung: Stärkung struktureller Rahmenbedingungen und Beteiligung der Betroffenen
2. Hilfeorientierung aller Akteur\*innen muss im § 4 KKG erhalten bleiben
- 3 Rückmeldeverpflichtung – Entscheidungen über Inhalte müssen in der Fachlichkeit des Jugendamtes bleiben
4. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Medizin und Kinder- und Jugendhilfe muss finanziert werden
5. Keine verbindliche Vorlage des Hilfeplanes im familiengerichtlichen Verfahren



## Thema 2: „Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen“

- Reduzierung der **Kostenbeteiligung** junger Menschen (§ 94)
  - Die Kostenbeteiligung junger Menschen wird auf **höchstens 25 Prozent** ihres Einkommens reduziert. Von der Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen wird gänzlich abgesehen
  - Aber: maßgeblich ist das Einkommen des laufenden Jahres
- Bessere Unterstützung sog. „**Careleaver**“ (§§ 41, 41a)
- Sicherung der **Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien** (§ 37b SGB VIII)
- Mehr **Stabilität und Kontinuität** für Kinder und Jugendliche, die in **Pflegefamilien** oder in **Einrichtungen der Erziehungshilfe** aufwachsen



## Bessere Unterstützung der „Careleaver“:

Was sagt dazu die Bundesregierung in der Begründung zum RegEntwurf (S.51)

- **Junge Menschen**, die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, **sollen** bei ihren Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben **verbindlich begleitet und unterstützt werden** („Careleaver“).
- Dazu werden **Voraussetzungen** der Hilfe für junge Volljährige **präziser gefasst** und der **Verbindlichkeitsgrad** der Hilfestellung **erhöht**.
- Werden ggf. andere Sozialleistungsträger nach Beendigung der Hilfe zuständig, werden **konkrete Regelungen zur Zusammenarbeit mit diesen beim Zuständigkeitsübergang getroffen**, um ein bedarfsgerechtes, nahtloses Anknüpfen an den Hilfeprozess in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen.

## § 41 Abs.1 SGB VIII alt und neu

### § 41 Abs.1 in der alten Fassung

Einem jungen Volljährigen **soll Hilfe** für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung **gewährt werden**, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Die Hilfe wird in **der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres** gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

### § 41 Abs.1 in der Fassung KJSG

Junge Volljährige **erhalten** geeignete und notwendige **Hilfe** nach diesem Abschnitt, **wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet.**

Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

**Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.**



## § 41 Abs.1 SGB VIII neu: Einschätzung der Fachverbände

- **Verpflichtungsgrad:**
  - „passivische Satzbildung irritierend“ (AGJ);
  - Klarstellung, dass es sich um individuellen Rechtsanspruch handeln soll (DIJuF)
- **Tatbestandsvoraussetzung**
  - zielt auf die Prüfung eines defizitären Reifegrads des jungen Menschen (AGJ), Hilfebedarf kann sich aber auch aus den Lebensumständen (Benachteiligung, Handicaps) ergeben
  - Kriterium der „Persönlichkeitsentwicklung“ als Ursache für den Hilfebedarf kann als stigmatisierend erlebt werden (DIJuF)
- **Coming-back –Option (Abs.3)** dient der Klarstellung und ist positiv zu beurteilen
- **Leistungszeitraum:** Forderung den Leistungszeitraum bzw. fallführende Zuständigkeit generell bis zur Vollendung des 25. bzw. 27. Lebensjahres auszudehnen.



# Die Ambivalenzen des Übergangsmanagements (§ 41 Abs.3)

„(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden,

- ▶ prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt,
- ▶ ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.“

## **AGJ:**

„Sie appelliert vehement an die Praxis, die Normen nicht i. S. e. Ausleitungsmanagements zu missbrauchen, sondern im Verlauf der hier benannten Fristen auch immer wieder offen zu prüfen, ob der jugendhilferechtliche Hilfebedarf sich nicht doch wieder intensiviert hat und folglich eine planentsprechende Hilfebeendigung wider Erwarten ausscheidet.“

## **Eine Einzelstimme aus der Fachpolitik.**

„Je nach Ausgestaltung kann aus dem Übergangsmanagement ... auch ein Jugendhilfe-Rausschmiss-Paragraph werden“

## Absicherung des Verbleibs des Kindes in der Pflegefamilie beim Familienstreit

- Erlass einer „**Dauerverbleibensanordnung**“ durch das Familiengericht, „wenn“
  1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die **Erziehungsverhältnisse bei den Eltern**
  - **nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist** und
  2. die Anordnung **zum Wohl des Kindes erforderlich ist**“  
(§ 1632 Abs.4 Satz 2 neu BGB)
- Aufhebung der (Dauer)Verbleibensanordnung **auf Antrag der Eltern**, „wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson **das Kindeswohl nicht gefährdet.**“ (§ 1696 Abs.3 neu BGB)



## Thema 3 : „Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen“

Hier ist zu **differenzieren** zwischen

- ▶ dem **Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Hilfesystem**, das allen Kindern mit und ohne Behinderung und ihren Eltern den Zugang zu den einzelnen Leistungen eröffnet
- ▶ der Zuweisung der sachlichen Zuständigkeit für die **Eingliederungshilfe** für junge Menschen mit allen Formen der Behinderung zu den örtl. Trägern der Jugendhilfe (sog. Große Lösung) als einer **spezifischen Reha-Leistung**
- ▶ **Die Realisierung im Rahmen eines Stufenplans**





# Gestaltung einer „inkluisiven“ Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der Schnittstellen **(1. Stufe: sofort)**

- **Verankerung des Leitgedankens der Inklusion**
  - in den allgemeinen Vorschriften (§§ 1, 8 Abs.4, § 8b Abs.3, § 9 Nr.4)
  - Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen (§ 10a)
  - in der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs.2 Nr.4), der Qualitätsentwicklung (§ 79a Satz 2) und den Qualitätsvereinbarungen (§ 79a Satz 2)
- **Sicherstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten der Jugendarbeit**  
(§ 11 Abs.1 Satz 2)
- **Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen**  
(§ 22a Abs.4)
- **Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang** (§ 36b)
- **Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren** (§ 36 Abs.3)
- **Beratung in verständlicher Form** (§ 8 Abs.4, § 10 Abs.1 ,§ 36 Abs.1 Satz 2, § 42 Abs. 3)



## Realisierung der „großen Lösung“

- Bekenntnis zur „*inklusive Lösung*“
- Aber: Ungelöste Probleme beim Transfer der Eingliederungshilfe aus dem SGB IX in das SGB VIII (die unterschiedlichen Systemlogiken)
- Der unterschiedliche Behinderungsbegriff
  - **neu** in § 7 (entsprechend § 2 SGB IX) als Legaldefinition für das SGB VIII
  - **unverändert** in § 35a SGB VIII
- Das Stufenprogramm



# Das Versprechen der „großen Lösung“

## Erster Schritt: 2024 bis 2028

- Übernahme der Funktion eines **Verfahrenslotsen** (§ 10b) durch das Jugendamt:
  - Unterstützung junger Menschen und ihrer Eltern bei der Klärung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe
  - Unterstützung der Jugendämter bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe

## Zweiter Schritt: ab 2028

- Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen

## Bedingung:

- Verkündung eines Bundesgesetzes bis 1.1.2027 auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) und den Ergebnissen einer (wiss.) Umsetzungsbegleitung



## Thema 4: „Mehr Prävention vor Ort“

- ▶ Die Möglichkeiten der **direkten Inanspruchnahme ambulanter Hilfen**, d.h. ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt, werden explizit **um Hilfen für Familien in Notsituationen** erweitert.
  
- ▶ **entgegen RegEntwurf (dort neuer § 28a)**  
**bleibt der Standort § 20, aber:**
  - **Ausgestaltung als Rechtsanspruch**
  - **Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Versorgung richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall**
  - Angebot oder Vermittlung über **Erziehungsberatungsstellen**
  - Einsatz von **ehrenamtlich tätigen Personen** als Patinnen und Paten neben neben haupt- oder nebenamtlich tätigen Fachkräften



## Thema 4: „Mehr Prävention vor Ort“

Bausteine zur Verpflichtung der Jugendämter zur Sozialraumorientierung: **Klarstellung oder Umleitung?**

- Schärfung der Pflicht zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten niedrigschwelligen, sozialräumlichen Infrastruktur (§ 79 Abs. 2 Nr. 2, § 80 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 i. V. m. 36a Abs. 2 S. 3 SGB VIII)
  - Betonung der Bedeutung dieser Strukturmerkmale an unterschiedlichen Stellen im Gesetz
    - § 16 Abs. 2: Sozialraumorientierung bei der Eltern – und Familienbildung
    - § 78 S. 2 SGB VIII: Sozialraumorientierung als Thema der Arbeitsgemeinschaften.
  - Hinweis auf Beratungsangebote im Sozialraum als Aufgabe der Beratung (§ 10a Abs.2 Nr. 6, 7)
  - Möglichkeit der Kombination von HzE mit anderen Leistungen nach diesem Buch (§ 27 Abs.2 Satz 3)
- **Misstrauen in der Fachdiskussion:**
- Wird durch den Ausbau der Sozialraumorientierung der Zugang zu rechtsanspruchsgestützten Leistungen des Jugendamtes erschwert?
  - Erinnerungen an die Diskussion in der vergangenen Legislaturperiode werden wach



## Thema 5 „Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien“

- Uneingeschränkter **Beratungsanspruch** für **Kinder und Jugendliche** (§ 8 Abs.3 SGB VIII)
- **Umfassender Anspruch auf Beratung** (§ 10a neu SGB VIII)
- Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger **Ombudsstellen** (§ 9a SGB VIII)
- Stärkung der **Selbstvertretung und Selbsthilfe** (§ 4a SGB VIII)
- Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern bei der **Inobhutnahme** (§ 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII)
- Sicherstellung **adressatenorientierter** Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern als strukturelles Prinzip



## Was sonst noch neu ist:

- Explizite Regelung zur **Schulsozialarbeit** (§ 13a)
- **Einbeziehung des anderen Elternteils** in die Hilfe in der **Vater/Mutter/Kind-Einrichtungen** (§ 19)
- **Persönliche Zuordnung** der Kinder in **Tagespflege** zu einer bestimmten Tagespflegeperson (§ 22 Abs.1)
- **Anleitung und Begleitung im (Hoch)Schulbereich** als HzE (§ 27 Abs.3 Satz 3)
- **Hilfeplanverfahren** (§ 36)
  - Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung bei der Hilfestaltung (Abs.2 Satz 3)
  - Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung (Abs.5)



## Neue Aufgaben - Ausweitung der Verfahrensregelungen ... **und wo bleibt das Personal???**

- Die Forderung nach Fallzahlenobergrenzen
- Ein erster Schritt: § 79 Abs.3 Satz 2:

*„Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein **Verfahren zur Personalbemessung** zu nutzen.“*





## Was uns erspart geblieben ist :

Folgende **Forderungen des Bundesrates** wurden vom **Bundestag** **abgelehnt**:

- Die allgemeine Warnpflicht des Jugendamtes (§ 8a Abs.3 SGB VIII )
- Die Mitteilungspflicht des Jugendamtes an die Strafverfolgungsbehörden (§ 5 KKG)

Die **Befugnis zum interkollegialen Austausch unter den Ärzt\*innen** wird **nicht bundesrechtlich** geregelt, allerdings den **Ländern ermöglicht**



## Zum Schluss

- Was lange währt, wird endlich gut !?

oder

- Misstrauen des Gesetzgebers gegenüber den Fachkräften durch präzise Verfahrensregelungen ?
- Perspektivenwechsel und Bürokratisierung im Kinderschutz ?
- Steigender Kostendruck und die Frage nach der Finanzausstattung der Kommunen ?



**Vielen Dank  
fürs  
Zuhören**

**und**

**Ihr Engagement  
in der Kinder- und Jugendhilfe!**

....und natürlich....



erscheint im

November!